

**Marktgemeinde Grafenstein
-Bezirk Klagenfurt – Land-**

AZ.: 004-1/4/2018

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein am Donnerstag, dem 27. September 2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger

Friedrich Pribasnig	SR Helmut Köstinger
Theresia Lauer	Stefan Michor
Mag. Peter Ruttnig	Peter Funke
Valentin Michor	Martin Deutschmann
Peter Schwagerle	
Josef Maurel	Peter Struger
Dr. Sabine Tschernko	Helmut Nickel
Tamara Fuchs	Stefan Nastran
Marianne Edlacher	Alois Wolf

Entschuldigt: Vzbgm. DI Markus Tschischej Ersatz: Peter Schwagerle
Klaus Pinter Alois Wolf

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführer: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die anwesenden Mitarbeiter des Gemeindeamtes, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

a) Dringlichkeitsantrag

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Abstimmung zur Zuerkennung der Dringlichkeit und die Tagesordnung um Punkt 13 „Absicherung eines Brückengeländers“ zu erweitern.

Abstimmung: einstimmig

b) Antrag – Errichtung eines Verkehrsspiegels

Der Antrag wird dem Straßenreferenten zugewiesen.

c) Antrag – Ankauf von zwei größeren Wahlurnen

Der Antrag wird dem Vorstand zugewiesen.

d) Antrag – Errichtung eines Kreisverkehrs – Kreuzungsbereich Flurweg – 10.-Oktober-Straße – Poggersdorfer Landesstraße

Der Antrag wird dem Straßenreferenten zugewiesen.

e) Antrag – Errichtung einer Sackgassenlösung Flurweg und Hügelweg

Der Antrag wird dem Straßenreferenten zugewiesen.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger werden Frau Tamara Fuchs und Herr Peter Schwagerle vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Bericht Kontrollausschuss

Hr. Mag. Ruttnig verliest die Niederschrift der Sitzung des Kontrollausschusses vom 19.9.2018.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die Information.

Hr. Maurel erkundigt sich bei Hr. Bgm. Mag. Deutschmann, wie es dazu kommen kann, dass manche Belege nicht unterschrieben sind.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt es damit, dass es gelegentlich vorkommen kann, dass er einen Beleg überblättert.

4. Gebarungsprüfung Aufsichtsbehörde

Der Bericht der Aufsichtsbehörde zur Gebarungsprüfung soll in der Sitzung des Gemeinderates angenommen werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme zu Kritikpunkten soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates gesondert abgegeben werden. Beilage „A“

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

5. Nachtragsvoranschläge 2018-Finanzierungspläne

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet den anwesenden Finanzverwalter um Erläuterung.

Im ordentlichen Haushalt kommt es zu einer Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben von € 215.000,00.

Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich eine Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 10.000,00.

Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben belaufen sich nunmehr auf **€ 6.574.400,00** im HH-Jahr 2018.

Änderungen betreffen folgende Positionen im **ORDENTLICHEN HAUSHALT**:

Die Änderungen bei den Einnahmen ergeben sich aus einer zusätzlichen BZ-Förderung von € 7.500,00 für die Erstellung des Breitband-Masterplans, Rückersätze von Sozialhilfebeiträgen aus dem Jahr 2017 in Höhe von € 7.500,00, Bundespflegefondszuschuss € 31.300,00, Rücklagenentnahmen Denkmalerhaltung € 17.900,00, Wegerhaltung € 24.000,00, Gewerbeförderung € 15.200,00 und Allgemeine 105.000,00. Auf der Ausgabenseite wurden die Erstellung des Breitband-Masterplanes mit € 10.300,00, Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Flächenwidmungsplanes € 31.200,00, Asphaltierung im Zuge der Errichtung des Motorikparks € 9.600,00, Beleuchtung in der Musikschule € 3.200,00, Aufstockung der Mittel für das Abstimmungsdenkmal € 34.200,00, zusätzliche Sozialhilfebeiträge € 21.400,00, Gemeindestraßen € 39.5000,00, Gewerbeförderung € 10.200,00, Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt € 72.500,00 in den Voranschlag aufgenommen.

Die außerordentlichen Vorhaben:

Im außerordentlichen Haushalt wurde beim Vorhaben: **Sanierung Gumischweg** die Einnahmenbedeckung auf Rücklagenentnahmen geändert und beim Vorhaben Sanierung Gemeindestraßen die Einnahmen und Ausgaben um € 62.500,00 gekürzt. Das Vorhaben **Beachvolleyballplatz** wurde um € 72.500,00 erweitert.



Verordnung

des Gemeinderates vom XX. XX 2018, Zahl. 004-1/3/2018, über die Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2018

Gemäß § 88 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Grafenstein nach der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2017 Zahl 004-1/4/17 Zahl: 004-1/4/2017 im Sinne der Anlagen abgeändert.

a) Ordentlicher Voranschlag: In EURO

	bisherige Summe	erweitert/gekürzt	Gesamtsummen
Summe der Ausgaben	5.572.900	215.000	5.787.900
Summe der Einnahmen	5.572.900	215.000	5.787.900
Abgang	0	0	0
<u>b) außerord. Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	776.500	10.000	786.500
Summe der Einnahmen	776.500	10.000	786.500
<u>c) Gesamtausgaben</u>			
Gesamteinnahmen	6.349.400	225.000	6.574.400
Gesamtabgang	0	0	0

Die Verordnung tritt am XX XX 2018 in Kraft.

Grafenstein, am XX. XX 2018

Kundmachungsvermerk:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: ..2018

Abgenommen am:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.9.2018 den Antrag auf Beschlussfassung des 2. Nachtragsvoranschlages samt dazugehöriger Verordnung.

Abstimmung: mehrheitlich

- **Finanzierungspläne 2018**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. FV Holzer um weitere Informationen.

Außerordentlicher Haushalt

Sanierung Gemeindestraßen

Einnahmen:	187.500,00	
BZ Mittel aus 2018	50.000,00	
Rücklagenentnahme (Wegerhaltung)	137.500,00	
Ausgaben:	187.500,00	
Sonderanlagen	187.500,00	

Sanierung Gumischweg

Einnahmen:	200.000,00	
Rücklagenentnahme (Wegerhaltung)	120.000,00	
Förderung Ländliches Wegenetz	80.000,00	
Ausgaben:	200.000,00	
Sonderanlagen	200.000,00	

Beachvolleyballplatz

Einnahmen:	115.000,00	
BZ Mittel aus 2017	32.500,00	
Zuführung ordentlicher Haushalt	80.000,00	
Zweckzuschuß KIP	2.500,00	
Ausgaben:	115.000,00	
Sonderanlage	115.000,00	

FF Rüstfahrzeug

Einnahmen:	320.000,00	
BZ Mittel aus 2018	220.000,00	
BZ Mittel auf 2019		100.000,00
Ausgaben:	320.000,00	
FF Rüstfahrzeug	220.000,00	100.000,00

Verwendung BZ-Mittel:

Die noch nicht zugeordneten Mittel in Höhe von € 1.500,00 sollen im ordentlichen Haushalt für die Sanierung des Kriegerdenkmales verwendet werden.

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
6129	Sanierung Gemeindestraßen	Ausgaben	187.500,00		187.500,00					
Anmerkung		BZ i.R.	50.000,00		50.000,00					
		Sachlagenentnahm	137.500,00		137.500,00					
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	187.500,00	0,00	187.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
8160	Erweiterung Ortsbeleuchtung	Ausgaben	130.000,00			50.000,00	50.000,00		30.000,00	
Anmerkung		BZ i.R.	130.000,00			50.000,00	50.000,00		30.000,00	
			0,00							
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	130.000,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	30.000,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
6120	Sanierung Gemeindestraßen	Ausgaben	618.000,00			100.000,00	100.000,00	218.000,00	200.000,00	
Anmerkung		BZ i.R.	548.000,00			65.000,00	65.000,00	218.000,00	200.000,00	
		Sachlagenentnahm	70.000,00			35.000,00	35.000,00			
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	618.000,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00	218.000,00	200.000,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
2110	Sanierung VS	Ausgaben	100.000,00				100.000,00			
Anmerkung		BZ i.R.	100.000,00				100.000,00			
			0,00							
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hr. FV Holzer erklärt, dass es notwendig sei einen mittelfristigen Finanzplan zu beschließen, damit die Gemeinde BZ-Mittel erhalten kann.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.9.2017 den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden Mittelfristigen Finanzplanes.

Abstimmung: mehrheitlich

7. Umwidmungen

Hr. Vzbgm. Egger verlässt den Sitzungssaal.

- Valentin Egger, Truttendorf 1, 9131

2a/2018 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 198/1, KG: 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 1.280 m² von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“

2b/2018 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 198/1, KG: 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 365 m² von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“

2c/2018 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 198/1, KG: 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 197 m² von bisher „Grünland – Für die

Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garage“.

Anmerkung: Herr Valentin Egger hat um die teilweise Umwidmung der Parzelle Nr. 198/1, KG 72190 Truttendorf angesucht. Die Umwidmungen 2a, 2b und 2c stehen im direkten Zusammenhang und sind Teilflächen des gegenständlichen Grundstückes im Gesamtausmaß von 1842 m². Entgegen der Kundmachung vom 24.08.2018 reduziert sich das Ausmaß der zu beschließenden Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet um 197 m² somit ergibt sich ein Umwidmungsausmaß von 1.280 m² welches in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden sollte.

Als Voraussetzung für die Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet im Ausmaß von 1.280 m² ist mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung mit einer Kautionshöhe von € 8,00 je m² abzuschließen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 18.9.2018 den Antrag auf Umwidmung für die Anträge 2a/2018, 2b/2018 und 2c/2018 sowie den Abschluss der nachstehenden Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung.

Abstimmung: mehrheitlich

Nach der Abstimmung wird Hr. Vzbgm. Egger wieder in den Sitzungssaal gerufen.

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Valentin Egger als Grundeigentümer einerseits und
- 2) der Marktgemeinde Grafenstein, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann andererseits, wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr Valentin Egger ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 34, KG. 72190 Truttendorf, zu deren Gutsbestände unter anderem das in dieser KG 72190 Truttendorf gelegene Grundstück Nr. 198/1 im Katastralausmaß von insgesamt 25.863 m² gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von ca. 1.280 m² in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen. (Umwidmungsantrag 2a/2018)
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollte das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsgemäß **binnen 5 Jahren** ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4. Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstückes rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5. Sicherstellung

- 5.1.
 - a) Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes hat der Grundeigentümer anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine **Bankgarantie** über den Kautionsbetrag von **€ 10.240,00** übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von **€ 10.240,00** zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am **31.12.1923** und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die **Bankgarantie** nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer. Der Bürgermeister bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der **Bankgarantie**.
 - b) Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die

Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an der vereinbarungsgegenständlichen Grundfläche längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) **eine Bankgarantie** bzw. **ein Sparbuch** in Höhe von **€ 10.240,00** im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.

Die **Bankgarantie** bzw. **das Sparbuch** kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe **der Bankgarantie** bzw. **des Sparbuches** an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6. Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen aufseiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

7. Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8. Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt **der Grundeigentümer** als alleiniger Auftraggeber, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9. Vertragsform

9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Herr Valentin Egger eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hievon erhält.

Grafenstein, am

Der Bürgermeister:

(Mag. Stefan Deutschmann)

(DI Markus Tschischej)

Der 2. Vizebürgermeister:

Grafenstein, am _____

Der Grundeigentümer:

(Valentin Egger)

Die Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am _____ beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates:

Gemeindesiegel

8. Übereinkommen - Errichtung Urnengräber

Dem Gemeinderat wird das Übereinkommen zur Kenntnis gebracht:

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Abschluss vorliegenden Übereinkommens mit der Pfarre Grafenstein.

Abstimmung: einstimmig

9. Kriegerdenkmal Grafenstein – Auftragsvergaben

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.9.2018 den Antrag, die Baumeisterarbeiten an die Fa. MAWI Bau GmbH, 9132 Gallizien 32 zu einem Angebotspreis von 42.176,57 inkl. MwSt. zu vergeben. Weiters die Fa. Cekoni-Hutter, 9170 Ferlach mit den Steinmetzarbeiten, wie im Angebot festgehalten zu betrauen, sowie die im Zusammenhang mit der Renovierung notwendigen Adaptierungen umzusetzen.

Abstimmung: einstimmig

10. Prüfungsbericht Abwasserreinigungsanlage Poggersdorf

11. Abtretung/Übernahme von Grundstücken aus/ins Öffentliche Gut

- **Markus Fuiko MSc, Münzendorf 9, 9131 Grafenstein**

Der schon mit 17. Mai 2018 gefasste Beschluss des Gemeinderates auf Übernahme bzw. Abtretung von Grundstücken muss aufgrund eines Urkundenfehlers aufgehoben werden.

Antrag 1.:

Der Gemeindevorstand stellt nach einstimmigen Sitzungsbeschluss vom 18.9.2018, aufgrund eines Urkundenfehlers den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses, vom 17.5.2018, auf Übernahme und Abtretung von Grundstücksteilen von Markus Fuiko, MSc., wie im Teilungsplan des DI Prutej GZ.:1368/18 vom 22.3.2018 dargestellt, an den Gemeinderat.

Abstimmung: einstimmig

Antrag 2:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.9.2018 den Antrag auf Übernahme und Abtretung von Grundstücksteilen, wie im Teilungsplan des DI Prutej GZ 1368/18 vom 22.5.2018 dargestellt sowie auf die Erlassung der nachstehenden Verordnung an den Gemeinderat.

Abstimmung: einstimmig



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/4/2018/ Münzendorf

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom xxx , mit welcher die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej*, GZ.: 1368/18 vom 22.5.2018, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej*, mit der GZ.: 1368/18 vom 22.5.2018, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen .

§ 2

Die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej*, mit der GZ.: 1368/18 vom 22.5.2018, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden der EZ 217, KG 72184 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

• Teilstück Zufahrt Schlatti-Fillafer (Sabuatach)

Aufgrund der ergangenen Öffentlichkeitsfeststellung (Bescheid vom 13. Mai 2014) über die Parzellen 822, 825, 999/2, 998/2, alle KG Berg, der Weganlage zur Zufahrt zu den Objekten Schlatti und Riepan, wurde ein Teilungsauftrag an *DI Prutej* vergeben und dieser hat dies in der Vermessungsurkunde GZ:1106/14 vom 4.2.2015 dargestellt und mit der Naturbestandsklausel für GZ 1106/141 vom 3.5.2018 kontrolliert.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.9.2018 den Antrag auf Übernahme von Grundstücksteilen, wie im Teilungsplan des DI Heimo Prutej, Kumeschgasse 20, 9150 Bleiburg, darstellt zu übernehmen sowie auf Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/4/2018/ Sabuatach

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 27.9.2018, mit welcher die in der Vermessungsurkunde DI Heimo Prutej, Kumeschgasse 20, 9150 Bleiburg, GZ: 1106/14, ausgewiesenen Teilfläche zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej, mit der GZ.: 1106/14, vom 4.2.2015*, samt Naturbestandsklausel vom 13.5.2018 angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden der EZ 146, KG 72102 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

- **Weganlage Skarbin Parzelle 471, KG Saager**

Bei der Naturbestandsaufnahme im Bereich der Ortschaft Skarbin bestand die Notwendigkeit der Katasteranpassung an die Weganlage. Erschwerend kam hinzu, dass durch die Katastralgemeindenangrenzung der Weganlage zwei KG zu berücksichtigen waren. Einerseits die KG Saager und andererseits die KG Berg. Der Teilungsauftrag wurde zweistufig durch DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg durchgeführt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.9.2018 den Antrag auf Übernahme und Auflassung von Teilgrundstücken in das und aus dem öffentlichen Gut wie im Teilungsplan des DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg, GZ 1245/16 vom 23.8.2018 dargestellt und die Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/4/2018/ Skarbin (KG Saager)

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom xxx , mit welcher die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej, GZ.: 1245/16 vom 23.8.2018*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej, mit der GZ.: 1245/16 vom 23.8.2018*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen .

§ 2

Die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej, mit der GZ.: 1245/16 vom 23.8.2018*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden der EZ 100, KG 72163 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

- **Weganlage Skarbin Parzelle 1065/1, 1087, KG Berg**

Bei der Naturbestandsaufnahme im Bereich der Ortschaft Skarbin bestand die Notwendigkeit der Katasteranpassung an die Weganlage. Erschwerend kam hinzu, dass durch die Katastralgemeindenangrenzung der Weganlage zwei KG zu berücksichtigen waren. Einerseits die KG Saager und andererseits die KG Berg. Der Teilungsauftrag wurde zweistufig durch *DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg* durchgeführt.

Antrag:

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.9.2018, den Antrag auf Übernahme und Auflassung von Teilgrundstücken in das und aus dem öffentlichen Gut wie im Teilungsplan des *DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg, GZ 1245/16 vom 30.7.2018* dargestellt und die Erlassung der nachstehenden Verordnung.*

Abstimmung: einstimmig



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/4/2018/ Skarbin (KG Berg)

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom xxx , mit welcher die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej*, GZ.: 1245/16 vom 30.7.2018, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej*, mit der GZ.: 1245/16 vom 30.7.2018, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen .

§ 2

Die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej*, mit der GZ.: 1245/16 vom 23.8.2018, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden der EZ 146, KG 72102 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

12. GKI GmbH – Mietvertrag

- Vermietung einer Büronische im Osttrakt des 1. OG im GH Hambrusch an DI Markus Tschischej

Antrag:

Der Gemeindevorstand als Beirat der GKI GmbH stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.9.2018 den Antrag auf Genehmigung des Mietvertrages durch die Generalversammlung.

Abstimmung: einstimmig

13. Absicherung eines Brückengeländers

Es folgt eine abermalige kurze Erläuterung des eingebrachten Antrages.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf umgehende Absicherung des Brückengeländers im Auenweg.

Abstimmung: einstimmig

14. Allgemeines

- **Eröffnung der Insolvenz über die GIMAEX GmbH – Auftragsabwicklung**
- **Neuer Besitzer – Bauernhof Althofen – keine Wasserversorgung**
- **Blumenolympiade**
- **„Du bist Gemeinde“**
- **Straßensanierung**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen fallen schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20.20 Uhr.

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Tamara Fuchs

Peter Schwagerle